

## § 87

Die Blocks mit den Ablieferungsbescheinigungen nach § 86 dieser Durchführungsbestimmung sind wie Wert-sachen zu behandeln und unter Verschuß zu halten. Jede Verwaltungs- und Erfassungsstelle sowie die Erfasser sind für ordnungsgemäße Verwaltung und Ver-wahrung verantwortlich.

### Abschnitt XII Schlußbestimmungen

## § 88

Sofern in dieser Durchführungsbestimmung von den Räten der Bezirke, Kreise oder Gemeinden die Rede ist, gelten die Bestimmungen des § 65 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 (GBl. S. 331).

## § 89

(1) Diese Fünfte Durchführungsbestimmung tritt, so-fern kein anderer Termin in ihr ausdrücklich genannt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft. Die §§ 2 und 3 treten aber erst mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft. Rechtshandlungen bis zum Tage der Verkün-dung oder den hier erwähnten Terminen sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirt-schaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1082) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu beurteilen.

(2) Mit dem Tage der Rechtswirksamkeit dieser Durchführungsbestimmungen treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**  
Streit  
Staatssekretär

### Anlage A

zu vorstehender Fünften  
Durchführungsbestimmung

### Richtlinien

zur Festsetzung der Schlachtwertklassen  
**Allgemeines über die Einreihung von Rindern,  
Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und  
Kaninchen**

Für die Einreihung in eine Schlachtwertklasse durch den Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen sind der Mastgrad und die allgemeine Beschaffenheit des Tieres maßgebend. Die Entscheidung des Aus-schusses zur Festsetzung der Schlachtwertklassen in Verbindung mit den Beauftragten des VEAB ist end-gültig. Beanstandungen oder Änderungen der Schlach-twertklasseneinreihung nach der Schlachtung auf Grund der Gesamtschlachtausbeute sind nicht zulässig.

In die Schlachtwertklasse A können nur Tiere höch-sten Schlachtwertes d. h. beste, ausgemästete, voll-fleischige Tiere eingereiht werden. Hinzu tritt die Be-dingung „Jung“ bei Bullen und Kühen, wobei junge Kühe im allgemeinen nicht mehr als fünf Kälber gehabt haben sollten. Zur Klasse B zählt ausgemästetes, hoch-wertiges Vieh, das hinsichtlich des Mastgrades nicht mehr für die Klasse A ausreicht; die Bedingung „Voll-fleischig“ muß auf jeden Fall noch erfüllt werden. Für Tiere der Schla-htwertklasse C treffen die Merkmale-gemästet und fleischig zu. Bei den einzelnen Merk-malen ist folgendes zu beachten:

#### Zum Alter:

In die Mastklasse A der Kühe und Bullen werden hauptsächlich nur jüngere Tiere aufgenommen. Die Altersgrenze ist zwar nicht zahlenmäßig genau fest-legbar, doch liegt sie im allgemeinen beim oder kurz nach dem Wechsel des letzten Milchzahnes. Eine Aus-nahme bilden die bereits zur Zucht benutzten Bullen, die bei übermäßigem Lebendgewicht eine Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennen lassen.

#### Zum Gewicht:

Um Qualitätsvieh für die Versorgung der Bevölke-rung zu erhalten, ist für alle Tiergattungen ein Min-destabnahmegewicht festgelegt worden. Diese Gewichtsgrenze tritt besonders bei der Unterscheidung zwi-schen Kälbern und unreifen Jungtieren in Erscheinung. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch Aus-greifen und Untersuchen der Schleimhäute festzustellen, ob es sich um ein reifes, ausgemästetes Kalb oder um ein unreifes Jungtier handelt. Die Unterscheidung wird durch das vorgeschrittene Wachstum der Hörner, durch schlechten Futterzustand und das Alter des Tieres bei unreifem Jungvieh erleichtert.

#### Zur Schlachtausbeute:

Bei der Abnahme von lebenden Tieren sind Ge-wichtsfeststellungen und Preisfestsetzungen auf das lebende Tier abgestellt. Die prozentuale Gesamt-schlachtausbeute kann erst beim geschlachteten Tier festgestellt werden. Da aber für die Beurteilung z. B. eines Rindes verschiedene Merkmale, wie Form, Qua-lität, Alter und Rasse ausschlaggebend sind, ist es irrig, bei Auseinandersetzungen nach der Schlachtung über die Richtigkeit der Klasseneinreihung der Mast die zahlenmäßig festgehaltenen Ausbeuteprocente allein als Beweismittel anzuführen.

#### Zum Ursprung des Tieres:

Kenntnis vom Ursprung eines Rindes erleichtert dem Ausschuß das Urteil über die Qualität. Über den Ursprung soll der Erfasser genaue Auskunft geben können. Es ist ein Unterschied, ob ein Tier vom Stall oder von der Weide, aus einer Rüben-, Brauerei- oder Kartoffelwirtschaft stammt. Die verschiedenartige Füt-terung beeinflusst Fleisch- und Fettqualität sowie Schlachtausbeute.

#### Zum allgemeinen Eindruck:

Der Begutachter hat sich ein Bild vom Gesamtzustand eines Tieres zu machen. Er muß z. B. an dem Blick der Augen, dem Glanz des Felles und der allgemeinen Lebhaftigkeit usw. feststellen, ob er es mit einem gesunden oder kränklichen Tier zu tun hat. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei vorliegender Trächtigkeit die Fleischqualität eines Tieres beeinflusst ist.

#### Zur Hautdicke:

Rinder der Höhengschläge pflegen eine dickere Haut zu haben, als die der Niederungsschläge. Durch die dickere Haut, erhöht sich der Abgang und verringert die Schlachtausbeute. Auch bei Tieren derselben Rasse pflegen in dieser Beziehung Unterschiede zu bestehen. Deshalb darf die Feststellung der Hautdicke niemals außer acht gelassen werden.

#### Zur Knochenstärke:

Die Stärke der Knochen beeinflusst weniger die ab-solute Schlachtausbeute als den Fleischertrag. Sie kann daher bei der Beurteilung von Rindern nicht über-gangen werden.

#### Zur Rasse:

Für die Beurteilung des Schl achtwertes von Rindern ist die Kenntnis der Rasse in bezug auf Frühreife und Größe des Tieres notwendig. Die Mitglieder des Ausschusses müssen sich daher eine gute Kenntnis der